

# TEIL B TEXT

TEIL B TEXT

GEMEINDE TRITTAU BEBAUUNGSPLAN 24 -1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG-

Außerhalb der bebaubaren Flächen sind **NEBENANLAGEN** gemäß §14 BauNVO nicht zulässig.

**GARAGEN** sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Als bebaubare und überbaubare Flächen gelten die durch Baugrenzen im Teil A der Satzung festgesetzten Flächen.

Von der festgesetzten **STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE** der Straße **A** (teilweise und gleichzeitig Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1.vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 24) sind zwischen den Punkten **A1** und **A2** (westliche Straßenbegrenzungslinie entlang des Teilgebiets **6**) **ABWEICHUNGEN** in westlicher Richtung zulässig, um einen landschaftsgerechten und den vorhandenen Baum- und Strauchbestand erhaltenden, getrennt von der Fahrbahn der Straße **A** führenden **GEHWEG** der Straße **A** unter Inanspruchnahme der im Ursprungsplan festgesetzten privaten Grünflächen des Teilgebiets **6** verwirklichen zu können.

# ZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	§9(1)1 BauGB
Reine Wohngebiete	§3 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§9(1)1 BauGB
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16ff BauNVO
Grundflächenzahl	§16ff BauNVO

WR			
I			
0,2			
GR 250 qm	zulässige Grundfläche	§16ff BauNVO	
	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§22(2) BauNVO	
	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§22(2) BauNVO	
	Baugrenze	§23(3) BauNVO	
	Flächen für den Gemeinbedarf, Alten- und Pflegeheim	§9(1)5 BauGB	
	Verkehrsflächen	§9(1)11 BauGB	
	Straßenbegrenzungslinie		
	Straßenverkehrsflächen		
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:		
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen		
	Fußweg		



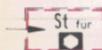
Private Grünflächen, Parkanlage §9(1)15 BauGB



Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern §9(1)25a,b BauGB



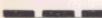
Baum zu pflanzen und zu erhalten §9(1)25a,b BauGB



Flächen für Stellplätze des Alten- und Pflegeheims und deren Zufahrt §9(1)4 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §16(5) BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 24 -1.ver-einfachte Änderung- §9(7) BauGB

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze vorhanden

58/11

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze künftig fortfallend

----- In Aussicht genomener Grundstückszuschnitt

Gebäude künftig fortfallend

2

Kenzeichnung der Teilgebiete

Höhenlinie

5

Kenzeichnung der geplanten Grundstücke

vorhandene Wegefläche

A

Kenzeichnung der Verkehrsflächen

Kenzeichnung der Schnittdarstellung für die Straßen- und Wegequerschnitte

A1

Kenzeichnung des Verkehrsflächenabschnitts



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsplans

50m-Erholungsschutzstreifen entlang des Mottenteich §9(6) BauGB



## VERFAHRENSVERMERKE

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.8.1990 und 8.10.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Sie haben der 1. vereinfachten Änderung fristgemäß nicht widersprochen.

Trittau, den 14.12.1990



Den Eigentümern der durch die Änderung betroffenen Grundstücke ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden durch Schreiben vom 28.8.1990. Sie haben der 1. vereinfachten Änderung fristgemäß nicht widersprochen.

Trittau, den 14.12.1990



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 13 i.V. mit § 10 BauGB am 6.12.1990 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.12.1990 gebilligt.

Trittau, den 14.12.1990



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 14.12.1990



Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 18.12.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 19.12.1990 in Kraft getreten.

Trittau, den 19.12.1990



Bürgermeister

Aufgrund des § 13 i.V. mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.12.1990

folgende Satzung über den Bebauungsplan 24 -1 vereinfachte Änderung- für das Gebiet: Östlich des Motten-  
teiches, zwischen Billeetal und dem Alten- und Pflegeheim, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und  
dem Text (Teil B), erlassen:

**B 24 1.Ä.**

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU  
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 24  
-1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG-  
FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES  
MOTTENTEICHES, ZWISCHEN  
BILLETAL UND DEM ALTEN- UND  
PFLEGEHEIM

dipl.ing. klaus gooth architekt